

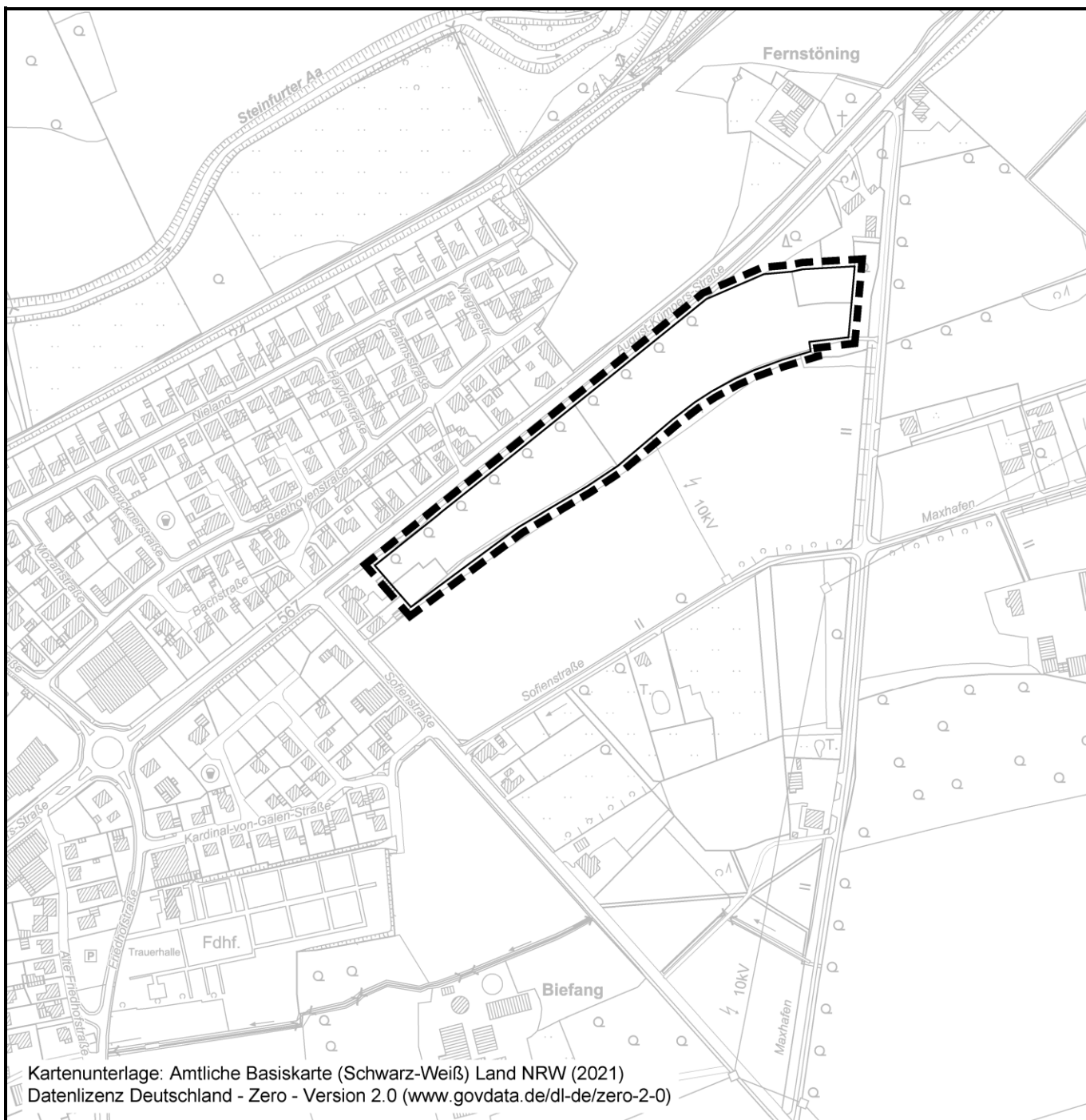


Gemeinde Wettringen

Bebauungsplan Nr. 70

"Südlich August-Kümpers-Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70
„Südlich August-Kümpers-Straße“,
Gemeinde Wettringen

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

Kooperation:
Friedrich Pfeifer
(Fledermäuse)

31.08.2022

(ergänzt 15.11.2022)

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
5.1	Vögel	11
5.1.1	Methode	11
5.1.2	Ergebnisse	11
5.2	Fledermäuse	15
5.2.1	Fragestellung	15
5.2.2	Begehungstermine	15
5.2.3	Lage und Charakterisierung der Hecken:	15
5.2.4	Lage der Beobachtungspunkte und methodisches Vorgehen:	16
5.2.5	Ergebnisse:	17
5.2.6	Zusammenfassende Bewertung	19
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	20
7	Planungshinweise	24
8	Zusammenfassung	26
9	Literatur	28
	Anhang	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wettringen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Südlich August-Kümpers-Straße“ östlich angrenzend an den Siedlungsbereich von Wettringen um ein neues Wohnbaugebiet auszuweisen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2021).

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes als Ackerflächen mit umgebenden Gehölzstrukturen ist eine potenzielle Betroffenheit von Lebensraumfunktionen für Tiere anzunehmen, sodass die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich ist.

Es konnten insbesondere Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse angenommen werden. Zu diesen Tiergruppen wurden deshalb nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV 2021) Erfassungen durchgeführt und das Plangebiet zudem auf potenzielle Lebensraumfunktionen auch für weitere Arten bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmenvoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ca. 3,0 ha große Plangebiet liegt direkt südlich der August-Kümpers-Straße im Nordosten der Ortschaft Wettringen (Abb. 1). Im Westen, auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, schließt sich die Wohnbebauung des Ortes an. In ca. 300 m Entfernung Richtung Nordosten liegt die Aue der Steinfurter Aa. Der Ortsteil Tie-Esch befindet sich ca. 250 m nördlich. Das Plangebiet und die sonstige nähere Umgebung sind landwirtschaftlich geprägt und durch Hecken und Baumreihen strukturiert. Die Flächen werden überwiegend als Acker genutzt. Vor allem im Süden finden sich zwischen den Feldern vereinzelt Wohnhäuser und Gehöfte, sowie kleine Waldflächen.

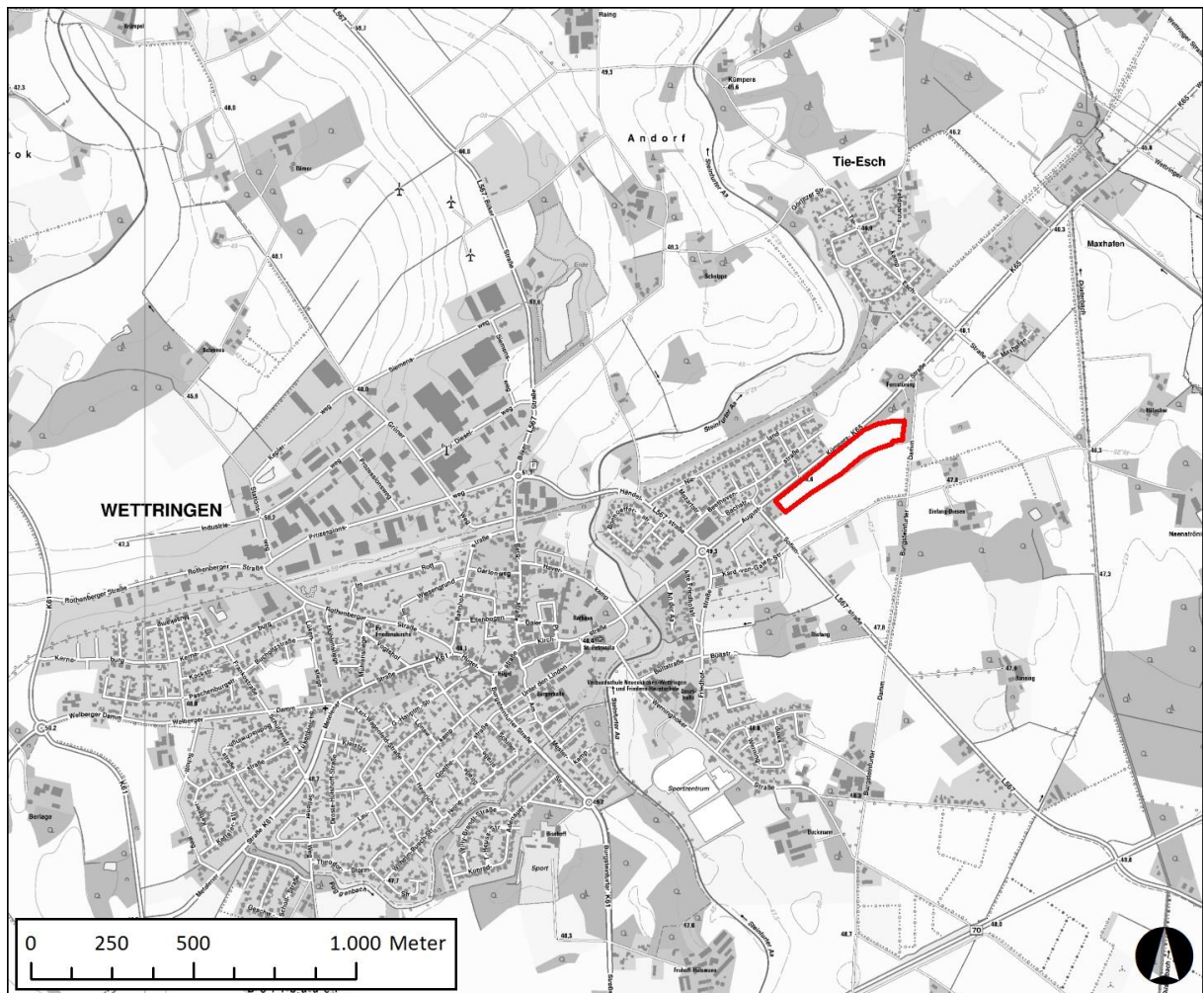


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Das Plangebiet (Abb. 2), dessen Flächen zurzeit als Acker genutzt werden (Mais, Getreide), ist von verschiedenen Gehölzstrukturen umgeben. An der Straße im Norden zieht sich eine Allee aus Linden mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von 30-40 cm entlang. Im südwestlichen Abschnitt ist den Bäumen eine vier bis sechs Meter Hecke aus Ahorn, Hartriegel, Weißdorn, Hasel u. a. Laubgehölzen untergepflanzt. Diese Gehölze sollen im Zuge der Planungsumsetzung teilweise entfernt werden. In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets stockt ein Bestand aus jungen Roteichen mit mehreren alten Stieleichen. Dieser Bereich bleibt von der Bebauungsplanung unberührt.

An der Ostseite des Plangebietes erstreckt sich ein Bestand aus alten Eichen, der ebenfalls erhalten werden soll. Die südliche Begrenzung des Ackers wird von einem unregelmäßig breiten, aber flachen Graben gebildet, in dem junge Eichen, Birken, Berg-Ahorn, Holunder, Weißdorn, Hasel und vor allem unterschiedlich alte Traubenkirschen-Bestände wachsen. Im mittleren Bereich sind die Sträucher noch niedrig, an der westlichen Seite bilden diese Sträucher in Kombination u. a. mit Weiden eine etwas üppigere Hecke.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln 2022)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Norden und Westen aus bestehenden Siedlungsflächen. Im Süden und Osten liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland), die durch Hecken und Baumreihen sowie Feldgehölze und Gräben gegliedert sind. Eingestreut liegen einzelne Hofstellen (Abb. 3).

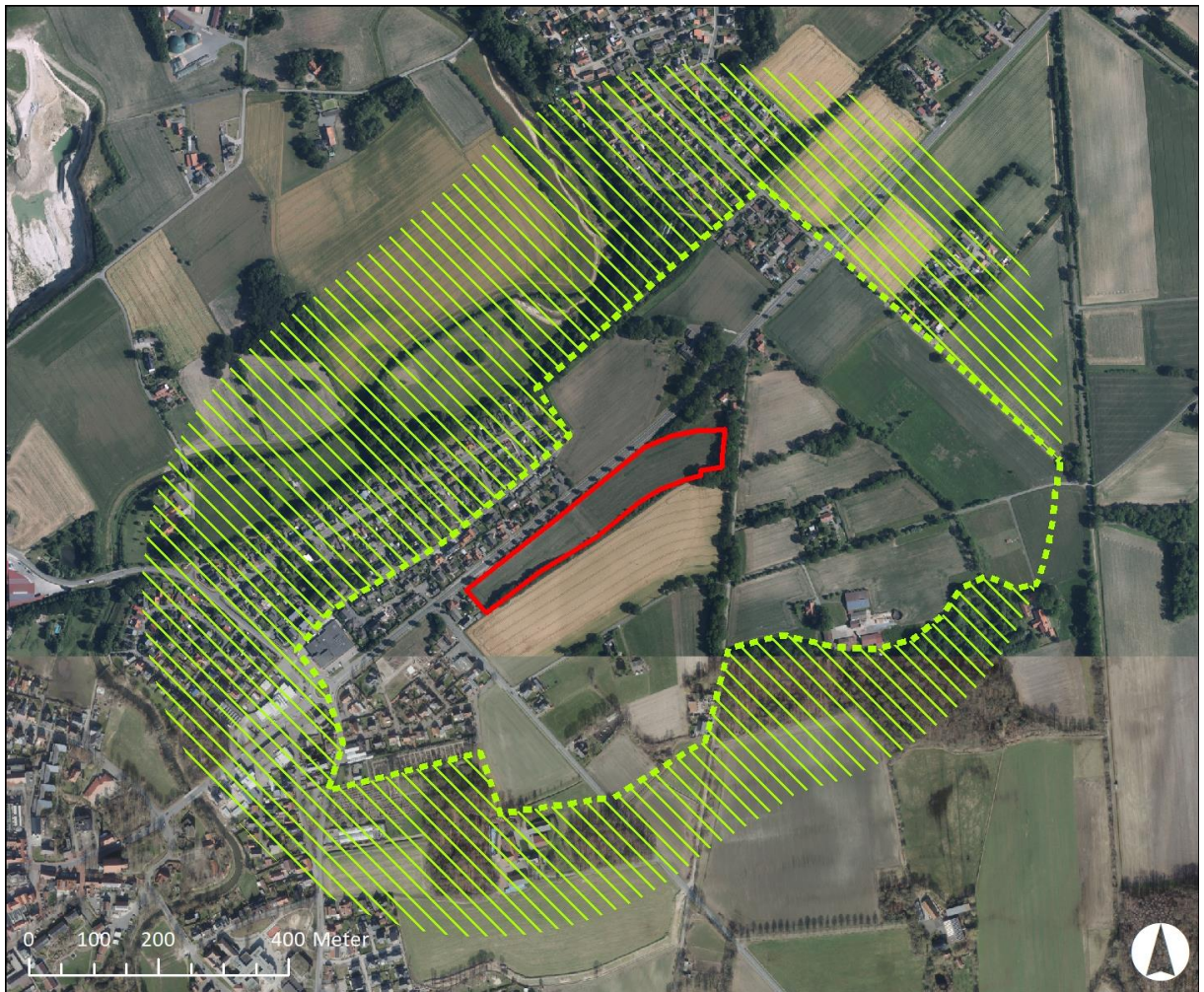


Abb. 3: 300-m-Umfeld um das Plangebiet, schraffierte Bereiche wurden nicht in die Untersuchungen einbezogen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant (Abb. 4). Dafür sollen Ackerflächen überplant und kleinflächig Gehölze entnommen werden. Dies betrifft einige Gehölze an der August-Kümpers-Straße für die Zuwegungen und einen Bereich an der südlichen Hecke, in dem die Breite reduziert werden soll.

Das Gebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Siedlungen und Straßen im Umfeld als Lebensraum für Tiere bereits vorbelastet. Durch die Planung sind die folgenden, weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.



Abb. 4: Lageplan der Neubebauung aus dem B-Plan 70 „Südliche-August-Kümpers-Straße“ (Gemeinde Wettringen 2021)

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit durch die Entnahme von Gehölzen die Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Vögeln zerstört und Jungtiere verletzt oder getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau von Wohnhäusern mit dazugehörigen Stellflächen und Nebengebäuden werden Flächen im Plangebiet versiegelt und es kommt zu einer Zerschneidung oder dem Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen. Spiegelnde Flächen an den neu zu errichtenden Gebäuden (z. B. Fenster) stellen zudem eine Gefahr für einige Vogelarten dar.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet von Bebauung und Straßen umgeben ist, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung. Eine verstärkte nächtliche Beleuchtung der Flächen kann aber zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermäuse führen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages waren die Tiergruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse zu untersuchen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen (Abb. 3). Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Absprache mit der UNB in Anlehnung an die Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 19.08.2021 festgelegt.

5.1 Vögel

5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie dem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2022 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

01.03.2022	18:00 – 19:30 Uhr	klar	5 °C	Wind: 0-1
30.03.2022	09:00 – 10:00 Uhr	bedeckt bis heiter	6 °C	Wind: 1
14.04.2022	14:00 – 15:00 Uhr	heiter bis bedeckt	15-16 °C	Wind: 1-3
04.05.2022	09:00 – 09:45 Uhr	heiter	7-10 °C	Wind: 1
01.06.2022	07:00 – 08:30 Uhr	bedeckt	14-16 °C	Wind: 2-3
09.06.2022	21:45 – 22:30 Uhr	klar	17-15 °C	Wind: 0
20.06.2022	09:00 – 10:30 Uhr	bedeckt	16 °C	Wind: 2-3

Am 30.03. wurden zudem die Gehölze im Plangebiet und dem direkten Umfeld auf Horste und Höhlen untersucht.

5.1.2 Ergebnisse

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet (Randbereiche) 13 Arten als Brutvögel festgestellt werden sowie eine Art als Brutzeitfeststellung und eine weitere Art als Nahrungsgast (Tab. 1). Darunter sind mit Star und Nachtigall zwei gefährdete Arten und die Klappergrasmücke als Art der Vorwarnliste.

Im Umfeld des Plangebietes konnten 14 Arten als Brutvögel festgestellt werden. Darunter sind die streng geschützten Arten Teichralle und Grünspecht und eine Art der Roten Listen (Gartenrotschwanz). Teichralle und Haussperling werden auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den anderen im Plangebiet und dem Umfeld festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (SUDMANN et al. 2016, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Siedlungsrand und brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2020 (grau hinterlegt: planungsrelevante Arten)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste		§	VRL
		(Rev./BP)		NRW	D		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		x				
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>		1	V	V	§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		x				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		1			§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1		V			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x	x				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1		3	3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZF		3			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		1	2			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		x	V			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	x				

Erläuterung zu Tab. 1:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

Rote Liste-Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe), NG = Nahrungsgast, BZF = einmalige Beobachtung zur Brutzeit

§ = streng geschützte Art nach BNatSchG; VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

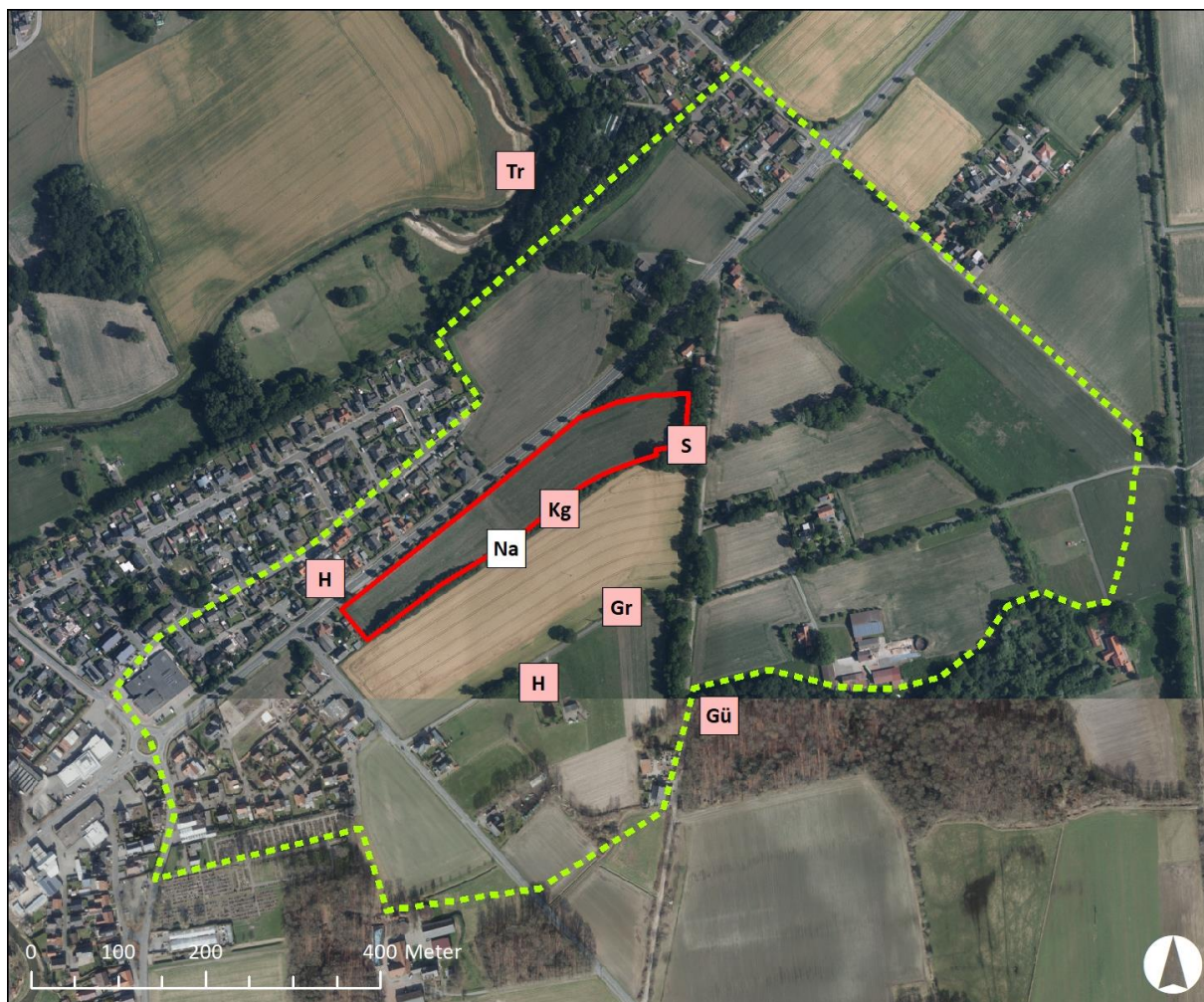


Abb. 4: Planungsrelevante Arten im Plangebiet und dem Umfeld (Revierzentren; rot hinterlegt: Brutverdacht, weiß hinterlegt: Brutzeitfeststellung; Tr = Teichralle, Gü = Grünspecht, Kg = Klappergrasmücke, S = Star, Na = Nachtigall, Gr = Gartenrotschwanz, H = Haussperling; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022)

Beschreibung ausgewählter Arten

Im Folgenden werden die Vorkommen der nach MUNLV (2007) definierten planungsrelevanten Arten inklusive der Arten der Roten Listen genauer beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG & SUDMANN 2013, RYSLAVY et al. 2020).

Teichralle

Ein Brutpaar der Teichralle wurde nördlich außerhalb des Plangebietes an der Steinfurter Aa festgestellt. Das Vorkommen hat keinen Bezug zum Plangebiet – Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind ausgeschlossen.

Grünspecht

Es wurde ein Revier des Grünspechts am Waldrand südlich des Plangebietes erfasst.

Grünspechte nutzen große Reviere, v. a. die Randzonen von Laub- und Mischwäldern in Kulturlandschaften, aber auch Parks, Obstwiesen und andere Habitate. Grünspechte scheuen die Nähe zu menschlichen Siedlungen nicht. Negative Auswirkungen der Planung sind bei dieser Art nicht zu erwarten.

Klappergrasmücke

Ein Brutpaar der Klappergrasmücke wurde in der Hecke am südlichen Rand des Plangebietes festgestellt.

Als Lebensraum bevorzugt die Klappergrasmücke halboffene Landschaften. Dazu zählen Waldränder mit angrenzenden Freiflächen, Kulturlandschaften mit vereinzelt Hecken oder Baumgruppen, große, wilde Gärten oder auch Parks und Friedhöfe. Klappergrasmücken scheuen die Nähe zu menschlichen Siedlungen nicht. Negative Auswirkungen der Planung sind bei dieser Art nicht zu erwarten.

Star

Der Star wurde mit einem Brutpaar im östlichen Altbaumbestand festgestellt.

Die Art besiedelt höhlenreiche alte Bäume und nimmt auch gerne Nistkästen an. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt kurzrasige Grünlandflächen aufgesucht. Dazu gehören auch Rasenflächen in Siedlungsgebieten. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Nachtigall

Eine Nachtigall wurde nur an einem Termin (01.06.2022) in der südlichen Hecke beobachtet. An den Terminen vorher und nachher wurde kein singendes Männchen registriert. Die Untersuchungstermine decken sich für diese Art nur bedingt mit den Vorgaben des Methodenhandbuchs. Ein singender Vogel wäre aber sicher registriert worden. Die Art wird deshalb als Brutzeitfeststellung gewertet.

Die Nachtigall bevorzugt Habitate wie lichte Laub-, Laubmisch- und Auwälder, Parks, Friedhöfe und Heckenlandschaften. Sie benötigt Unterholz, eine dichte Krautvegetation und eine Falllaubsschicht. Geeignete Habitate liegen in der Aue der Steinfurter Aa. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz

Ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes wurde südlich außerhalb des Plangebietes in einer Baumreihe beobachtet.

Gartenrotschwänze bevorzugen lichte Wälder und Waldränder. Aber auch Streuobstwiesen, Parks und wilde Gärten werden gerne angenommen. Negative Auswirkungen der Planung sind bei dieser Art nicht zu erwarten.

Haussperling

Haussperlinge wurden in Gärten und an Gebäuden nördlich und südlich des Plangebietes beobachtet.

Haussperlinge sind Kulturfolger und an die Nähe zum Menschen gewöhnt. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind nicht zu erwarten.

Im Artenkataster des Kreises Steinfurt liegen für das Plangebiet und das Umfeld von 300 m weitere Daten zu planungsrelevanten Arten vor (schriftl. Mitt. vom 11.01.2022):

In ca. 290 m Entfernung liegt ein Brutnachweis des Eisvogels aus dem Jahr 2020. Ein Eisvogel konnte bei den Untersuchungen nicht beobachtet werden, obwohl auch die Steinfurter Aa nördlich des Plangebietes regelmäßig aufgesucht wurde.

Bewertung

In den Randbereichen des Plangebietes wurden in den Hecken und Baumreihen Arten festgestellt, die hier einen Lebensraum haben. Darunter sind mit Klappergrasmücke und Star auch zwei Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste. Die Ackerflächen haben eine geringe Bedeutung als Nahrungsflächen, Brutvögel wurden hier nicht festgestellt.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Fragestellung

Nach Rücksprache mit der UNB (schriftl. Mitt. vom 11.01.2022) war zu untersuchen, ob es im Plangebiet Flugstraßen gibt und ob diese bei einer Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Abweichend von den Vorgaben des Methodenhandbuchs wurden dafür vier Transektbegehungen entlang der Gehölzstrukturen als ausreichend erachtet, da so zwar möglicherweise nicht das vollständige Artenspektrum erfasst wird aber eine Nutzung der Heckenstrukturen als Flugstraße sicher erkannt wird.

5.2.2 Begehungstermine

09.06.2022: 21:40 bis 23:30 Uhr, SU: 21:51 Uhr

14.06.2022: 22:00 bis 24:00 Uhr, SU: 21:54 Uhr

27.06.2022: 22:00 bis 24:00 Uhr, SU: 21:56 Uhr

02.07.2022: 22:00 bis 23:30 Uhr, SU: 21:55 Uhr

Es herrschten an allen Abenden gute Beobachtungsbedingungen (klarer Himmel, am 2.7. teilweise bedeckt, Windstille, Temperatur immer zwischen 14,5 °C wie am 09. Juni und 22 °C wie am 02. Juli.

Die Mondphasen waren beinahe Vollmond bis zunehmender Mond.

5.2.3 Lage und Charakterisierung der Hecken

Abbildung 5 zeigt im Luftbild den Verlauf der Hecken am Ostrand von Wettringen, und zwar südlich der August-Kümpers Straße. Die Hecken bzw. Gehölze umrahmen eine sich von Südwest nach Nordost erstreckende schmale Ackerfläche (im nordöstlichen Abschnitt aktuell Mais, im südöstlichen Abschnitt

aktuell Gerste) und sind, wie das Luftbild zeigt, an den vier Seiten von völlig unterschiedlichem Charakter. Entlang der August-Kümpers-Straße besteht auf der südlichen Seite eine Reihe von etwa 50-jährigen Linden. Die Bäume stehen zwischen dem Acker und dem Fahrradweg. Im südwestlichen Abschnitt ist den Bäumen eine vier bis sechs Meter Hecke aus Ahorn, Hartriegel, Weißdorn, Hasel u.a. Laubgehölzen untergepflanzt. Im nordöstlichen Abschnitt fehlen diese Gehölze. Hier wachsen nur rudimentäre Gehölze, die weiter nördlich in einer Kirschlorbeerhecke als Fortsatz des dort liegenden Waldstreifens übergehen. Die südliche Begrenzung des Ackers wird von einem unregelmäßig breiten, aber flachen Graben gebildet, in dem junge Eichen, Birken, Berg-Ahorn, Holunder, Weißdorn, Hasel und vor allem unterschiedlich alte *Prunus serotina*-Bestände wachsen. Im mittleren Bereich sind die Sträucher noch niedrig, an der westlichen Seite bilden diese Sträucher in Kombination u.a. mit Weiden eine etwas üppigere Hecke.

Am östlichen Rand bilden die ausgewachsenen Stieleichen und Bergahornbäume regelrechte Waldbestände, die in der Nordostecke eine Hoflage umschließen. Der Baumbestand entlang des Weges am östlichen Rand des Plangebietes setzt sich nach Süden und Osten in weiteren Hecken mit altem Baumbestand fort.

5.2.4 Methodisches Vorgehen und Lage der Beobachtungspunkte

Die Begehung erfolgte bei den ersten beiden Begehungen unter kontinuierlichem Einsatz eines Bat-Detektors in Kombination mit der Aufnahmefunktion eines Diktiergerätes. Die quantitative und qualitative Auswertung erfolgte am Schreibtisch. Bei den beiden folgenden Begehungen konnte kontinuierlich ein Echo Meter Touch eingesetzt werden, der ebenfalls am Schreibtisch ausgewertet wurde.

Schwerpunkt der Kontrollen waren die Baumbestände entlang des Weges östlich des Plangebietes. Dabei wurde auch die westliche Seite entlang des Ackers ausreichend berücksichtigt.

Bei jeder Kontrolle wurde einmal die gesamte Straße im Norden sowie der größte Teil der *Prunus serotina*-Hecke am südlichen Rand abgelaufen, um dort jagende oder entlang fliegende Fledertiere aufzuspüren. Dort wo der Acker nur noch schmal ist, konnte die Kontrolle von der August-Kümpers-Straße aus mit überwacht werden.



Abb. 5: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022): Markierungen: rot = die untersuchten Hecken), gelbe Markierungen = Schwerpunkte der Fledermausnachweise; dünne Kreise = Zwergfledermausnachweise; weitere Informationen im Bericht.

Zur Vorbereitung der Begehungen ist es sinnvoll, die öffentlich zugänglichen Informationen zum Vorkommen von Fledertieren im Planungsraum zu sichten. Es handelt sich dabei um die von der LANUV (LANUV 2014) vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten für den Quadranten 3 des MTB 3710 (Rheine), direkt an der Grenze zum 4. Quadranten des Messtischblattes 3709 (Ochtrup).

Zusammen sind für diese beiden Quadranten 14 Fledermausarten nachgewiesen, wobei sechs Arten ausschließlich im Winterquartier gefunden worden sind.

Diese Liste wird ergänzt durch die Informationen aus dem Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org), zuletzt abgerufen am 01.07.2022.

5.2.5 Ergebnisse

Es konnten zahlreiche Nachweise von Fledermäusen erbracht werden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Arten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
je einmal die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und
ein Großer Abendsegler (*Nyctalus noctua*).

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermäuse sind zur Mittsommerzeit etwa ab 22:15 Uhr aktiv und im Untersuchungsraum bis gegen Mitternacht ständig nachweisbar. Diese Art wird als Kulturfolger eingestuft und ist auch im Siedlungsraum die häufigste Fledermausart. Sie jagt ihre Nahrungstiere in reichstrukturierten Gärten und Parks sowie entlang von Hecken oder großen Baumkronen, wie sie hier in dem Baumbestand vorliegen. Im Untersuchungsraum konnten die Zwergfledermäuse über dem Weg östlich des Plangebietes zu beiden Seiten des Baumbestandes regelmäßig auch über mehrere Minuten bei der Jagd beobachtet werden. Inwieweit einzelne Individuen immer wieder herbeifliegen und dann mehrmals gezählt werden, lässt sich annehmen, wenn auch nicht abschließend klären. Unterstützt wird diese Annahme durch die Tatsache, dass die Zwergfledermäuse keine allzu weiten Wege zwischen ihren Quartieren (u. a. Wochenstube) und den Nahrungsrevieren zurücklegen. Der Wert des alten Baumbestandes als Grundlage eines ergiebigen Nahrungsreviers wird hier deutlich.

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermäuse bewohnen zwar auch gerne Gebäude in Siedlungen, können aber zu weit entfernten Nahrungsplätzen, etwa beweideten Grünlandflächen fliegen. Um zu diesen Plätzen zu gelangen, nutzen sie Flugrouten (Hecken, Waldränder u. ä.). Im hier vorliegenden Fall dürfte keine Flugroute für die Breitflügelfledermaus vorliegen, da nur zweimal eine Vertreterin dieser Art als durchfliegendes, kurze Zeit jagendes Exemplar festgestellt werden konnte.

Wasserfledermaus

Auch wenn Wasserfledermäuse gelegentlich im freien Luftraum Beute machen, bevorzugen sie doch eindeutig stehende und fließende Gewässer, über denen sie ihre Nahrungstiere erbeuten können. Sie gelangen über feste Routen zu diesen Nahrungsrevieren. Die regelmäßigen, wenn auch in kleiner Zahl (vier bis sechs), an dem Baumbestand mutmaßlich von Nord nach Süd entlang fliegenden Wasserfledermäuse nutzen offensichtlich diese Heckenstrukturen als Flugroute.

Großer Abendsegler/Große Bartfledermaus

Große Abendsegler fliegen und jagen in größerer Höhe, können also im Bereich der Hecken nicht angetroffen werden. Der einmalige Nachweis einer Großen Bartfledermaus kann auf einem Zufallsfund beruhen, weshalb aus diesem Nachweis keine Schlüsse bzgl. einer Flugroute gezogen werden können.

Die Verteilung der Fledertiere über die Hecken an den vier Seiten der Ackerfläche ist sehr ungleichmäßig, selbst wenn man die zwangsläufig nicht gleichmäßige Verweildauer an den Heckenstrukturen in

Rechnung stellt. Die geringste Bedeutung hat die südliche, von *Prunus serotina* dominierte Hecke zwischen den beiden intensiv genutzten Äckern. Die entlang der August-Kümpers-Straße verlaufende Baumreihe wird sicherlich mindestens von Zwergfledermäusen zur Insektenjagd genutzt. Die für Fledertiere wertvollsten Baumbestände liegen am östlichen Rand der Ackerfläche und werden offensichtlich intensiv zum Nahrungserwerb aufgesucht und dienen bestimmten Arten als Leitstruktur/Flugroute.

5.2.6 Zusammenfassende Bewertung

Während vier abendlicher Exkursionen wurde die Frage nach einer Flugroute von Fledermäusen entlang eines Heckenkomplexes am östlichen Ortsrand von Wettringen bearbeitet. Dabei konnten insgesamt fünf Fledermausarten mithilfe eines Fledermausdetektors nachgewiesen werden. Drei Arten traten während der über 7 h und 40 min langen Beobachtungszeit nur ein- bzw. zweimal auf. Die Funde werden als Zufallsbeobachtungen eingeschätzt, die keine Aussage über die Bedeutung der Hecken für Fledertiere zulassen. Für die Zwergfledermäuse sind die Baumbestände an der östlichen Grenze des Plangebietes ein bedeutender Ort für den Nahrungserwerb, an dem entlang die Tiere zudem zu weiteren Jagdgebieten gelangen. Insofern stellen die Baumreihen für diese Tiere eine Leitlinie dar. Für die Wasserfledermaus sind die Baumbestände wahrscheinlich Teil einer echten Leitlinie, an der entlang die Tiere in ergiebige Jagdreviere fliegen. Während die zahlreichen Zwergfledermäuse teilweise ausgiebige Jagdflüge in diesen Gehölzstrukturen unternahmen, tauchten die Wasserfledermäuse kurz auf und flogen zielgerichtet weiter. Es konnten an den vier Abenden jeweils zwischen mindestens vier und sechs durchfliegende Wasserfledermäuse beobachtet werden. Aufgrund der beschriebenen Bedeutung für Zwerg- und Wasserfledermaus handelt es sich bei der Baumreihe im Osten des Plangebietes um eine essenzielle Flugroute.

Die übrigen Hecken dienen mit Sicherheit nicht als Flugroute und spielen auch für den Nahrungserwerb nur eine untergeordnete Rolle. Natürlich können die Linden an der August-Kümpers-Straße durchaus eine Leitlinienfunktion haben, zusätzlich bilden diese Bäume mit ihren in Zukunft noch größer werdenden Kronen einen guten Standort für den Nahrungserwerb.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung und Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Fledermäuse:

Potenziell ja.

Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Höhlen in Bäumen, die Fledermäusen als Überwinterungs-Quartier dienen könnten, wurden im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzstrukturen nicht gefunden.

In der Linden-Reihe entlang der August-Kümpers-Straße wurden einige kleine Höhlen registriert. Sie könnten Fledermäusen als Tagesversteck dienen. Höhlen mit Überwinterungs-Potenzial können ausgeschlossen werden.

Ist eine Entnahme von einzelnen Linden notwendig, ist dies ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und 15. Februar durchzuführen. Sofern Bäume außerhalb dieser Zeit entnommen werden müssen, sind sie vorher eingehend von einem Fledermaus-Experten auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

In den Randbereichen des Plangebietes wurde als planungsrelevante Art der Star festgestellt. Die Klappergrasmücke ist eine Art der Vorwarnliste und von der Nachtigall liegt eine Brutzeitbeobachtung vor.

Alle drei Arten sind typisch für den Übergang von Siedlungen zur offenen Landschaft und meiden die Nähe zu Wohnbebauung nicht.

Da die Gehölzbestände zu einem sehr großen Anteil erhalten werden, können sie auch nach Umsetzung der Planung von den genannten Arten genutzt werden.

Dennoch muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) durchgeführt werden, um potenzielle Brutstandorte auch von häufigen und ungefährdeten Arten während der Brutzeit nicht zu zerstören.

Fledermäuse:

Potenziell ja.

Für Fledermäuse ist der Baumbestand östlich des Plangebietes als Nahrungsrevier und Flugroute von essenzieller Bedeutung. Da dieser Baumbestand erhalten wird, kann diese Funktion auch bei Umsetzung der Planung erhalten werden. Dafür ist es erforderlich, auf eine Beleuchtung dieser Gehölzstruktur zu verzichten. Die ist in Kap. 7 noch weiter ausgeführt.

Eine geringe Bedeutung hat auch die Lindenreihe entlang der August-Kümpers-Straße als Flugroute und Nahrungsrevier. Diese Funktion bleibt auch bei Entnahme einzelner Bäume für den Bau der Zuwegungen zu dem geplanten Wohngebiet erhalten.

Eine Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und 15. Februar durchzuführen. Sofern Bäume außerhalb dieser Zeit beseitigt werden müssen, sind sie vorher eingehend auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu untersuchen.

„Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn nach Zustimmung der uNB aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen.

Falls Bäume mit Bruthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 15. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen“ (schriftl. Mitt. uNB vom 23.09.2022).

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Vermeidungsmaßnahmen

- Die Baufeldeinrichtung ist auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Eine Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und 15. Februar durchzuführen. Sofern Bäume außerhalb dieser Zeit beseitigt werden müssen, sind sie vorher eingehend auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu untersuchen.

„Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn nach Zustimmung der uNB aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen.

Falls Bäume mit Bruthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 15. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen“ (schriftl. Mitt. uNB vom 23.09.2022).

- Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände östlich des Plangebietes ist zu verzichten. Die Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Verkehrsflächen sollte möglichst sparsam gewählt werden, sodass Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.
Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (vgl. GEIGER et al. 2007, VOIGT et al. 2018).

Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Dachbegrünungen auf Flachdächern tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt². Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90° Winkels. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

² <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/ Gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Wettringen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Südlich August-Kümpers-Straße“ östlich angrenzend an den Siedlungsbereich von Wettringen um ein neues Wohnbaugebiet auszuweisen. Das Plangebiet und die sonstige nähere Umgebung sind landwirtschaftlich geprägt und durch Hecken und Baumreihen strukturiert. Die Flächen werden überwiegend als Acker genutzt.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet und dem Umfeld untersucht.

Bei den Erfassungen der Brutvögel konnten im Plangebiet (Randbereiche) 13 Arten als Brutvögel festgestellt werden, sowie eine Art als Brutzeitfeststellung und eine weitere Art als Nahrungsgast (Tab. 1). Darunter sind mit Star und Nachtigall zwei gefährdete Arten und die Klappergrasmücke als Art der Vorwarnliste.

Im Umfeld des Plangebietes konnten 14 Arten als Brutvögel festgestellt werden. Darunter sind die streng geschützten Arten Teichralle und Grünspecht und eine Art der Roten Listen (Gartenrotschwanz). Teichralle und Haussperling werden auf der Vorwarnliste geführt.

Während vier abendlicher Exkursionen wurde das Vorkommen von Flugroute von Fledermäusen entlang eines Heckenkomplexes am östlichen Ortsrand von Wettringen bearbeitet. Dabei konnten insgesamt fünf Fledermausarten mithilfe eines Fledermausdetektors nachgewiesen werden. Drei Arten traten nur ein- bzw. zweimal auf. Die Funde werden als Zufallsbeobachtungen eingeschätzt, die keine Aussage über die Bedeutung der Hecken für Fledertiere zulassen. Für die Zwergfledermäuse sind die Baumbestände an der östlichen Grenze des Plangebietes ein bedeutender Ort für den Nahrungserwerb, an dem entlang die Tiere zudem zu weiteren Jagdgebieten gelangen. Insofern stellen die Baumreihen für diese Tiere eine Leitlinie dar. Für die Wasserfledermaus sind die Baumbestände wahrscheinlich Teil einer echten Leitlinie, an der entlang die Tiere in ergiebige Jagdreviere fliegen. Während die zahlreichen Zwergfledermäuse teilweise ausgiebige Jagdflüge in diesen Gehölzstrukturen unternahmen, tauchten die Wasserfledermäuse kurz auf und flogen zielgerichtet weiter. Es konnten an den vier Abenden jeweils zwischen mindestens vier und sechs durchfliegende Wasserfledermäuse beobachtet werden. Dieser Baumbestand wird deshalb als essenzielle Flugroute eingeschätzt. Die übrigen Hecken dienen mit Sicherheit nicht als Flugroute und spielen auch für den Nahrungserwerb nur eine untergeordnete Rolle.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldeinrichtung ist auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich im Zeitraum der Winterruhe der Fledermäuse zwischen dem 1. November und 15. Februar durchzuführen. Sofern Bäume außerhalb dieser Zeit beseitigt werden müssen, sind sie vorher eingehend auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu untersuchen. Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände östlich des Plangebietes ist zu verzichten.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden Empfehlungen und naturschutzfachliche Hinweise zur Gestaltung des Plangebietes und insbesondere zu einer Fledermaus und Insekten schonenden Beleuchtung gegeben.

9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geobasisdienste. Aufgerufen am 30.08.2022, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“. Aktualisierung, 19.08.2021.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2022): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 30.08.2022, <http://www.schwegler-natur.de/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 30.08.2022, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2022): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 30.08.2022, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 15.11.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schmidt' with a stylized flourish at the end.

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>B-Plan Nr. 70 "Südlich August-Kümpers-Straße"</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Wettringen</u> Antragstellung (Datum): _____ s. ASP II zum o.g. Vorhaben
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. s. ASP II zum o.g. Vorhaben
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: - Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein - Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein - Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.